

AUSBILDUNGSVEREINBARUNG

Zwischen Firma/Behörde.....

Anschrift

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau.....

geb. am in

AnschriftTel. (.....).....

- nachfolgend Studierende/Studierender genannt - wird nachstehende Vereinbarung (Vertrag) zur Durchführung einer berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) geschlossen, die für das Studium an der

**Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Goebenstraße 40, 66117 Saarbrücken
Tel. (06 81) 58 67 - 0**

- nachfolgend Hochschule genannt - in der Fachrichtung Bauingenieurwesen vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in der o. g. Praxisstelle als Praxissemester durchgeführt und dauert 16 Wochen netto. Innerhalb dieser Zeit kann zwischen betreuenden Unternehmen und Praxis-Studierendem/ Studierender eine Ausfallzeit/ Fehlzeit von maximal 6 Arbeitstagen vereinbart werden, ohne das diese nachgearbeitet werden muss. Darüber hinaus gehende Fehltage müssen nachgearbeitet werden.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit.

(2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.

(3) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums, die/der Studierende bleibt während des Praxissemesters Mitglied der Hochschule.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle erklärt grundsätzlich in der Lage zu sein, Studierende des Bauingenieurwesens mit abgeschlossenem Grundlagenstudium und den in Anlage 3 zusammengestellten Kenntnissen bei Planung und/oder Ausführung von Bauwerken als Ingenieurassistenten einzusetzen und dabei Erfahrungen und Kenntnisse in praktischer Ingenieurarbeit zu vermitteln. Die das Praxissemester betreffenden

Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung nebst Hinweisen und eine Zusammenstellung der Kenntnisse der Studierenden nach 2 Studienjahren sind als Anlagen beigefügt und Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung.

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. Studierende während des Praxissemesters zu betreuen und ihre Tätigkeit zu überwachen,
2. einen Beauftragten zu benennen, der in allen das Praxissemester betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet,
3. Studierende für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Praxissemesters freizustellen,
4. die Anfertigung des schriftlichen Berichtes zu überwachen und diesen zu unterzeichnen,
5. der Hochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit der/dem Studierenden schriftlich ein Zeugnis mit Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 3 Pflichten der Studierenden

Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Berichte sorgfältig anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

(2) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(3) Der Vertrag kann nach der Probezeit gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. von der/dem Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

(4) Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Hochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

Hinsichtlich der Krankenversicherung gelten die einschlägigen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.

Die aufenthalts- und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für ein im Ausland durchgeführtes Praxis-Studienjahr sind vom Studenten selbst zu klären.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Über die Aufwandsentschädigung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

.....

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

...

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der/dem Studierenden und der Hochschule unterzeichnet. Es ist Aufgabe der/des Studierenden, diese Vertragsausfertigungen der Hochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Anhang / Bedingungen:

1. Während der Praxisphase ist die Teilnahme an begleitenden **Lehrveranstaltungen (i.d.R. 3 Termine) verpflichtend**. Die Teilnahmepflicht an einer begleitenden Lehrveranstaltung greift nicht im Falle, wenn die Praktikumsstelle eine Entfernung von mehr als 150 Km vom Standort der htw saar hat.
2. Eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung Ihrer Praxisphase sind ein **Studienbericht und ein abschließender Vortrag**.

Der abschließende Vortrag findet i.d.R.in der ersten Februar Woche statt. Im Falle erhöhter Reiseaufwendung bei Praktikumsplätzen, mit einer Entfernung von mehr als 500 km zum Standort der htw saar, werden hinsichtlich der Teilnahmepflicht beim abschließenden Vertrag bezgl. seiner Terminierung Einzelfall Entscheidungen getroffen. Ein entsprechender Bedarf ist rechtzeitig (mindestens einen Monat vor Ende des Praktikums) anzuzeigen.

3. Die im Anhang zum Vertrag festgelegten Bedingungen sind zu erfüllen.

Ort:	Datum:
Für die Praxisstelle:	Studierende/Studierender:
Von der Praxisstelle wird folgende/r Beauftragte/r benannt:	Von der Hochschule werden folgende Beauftragte benannt: <ul style="list-style-type: none"> • Praxisreferentin: Frau Dipl.-Ing. Vera Müller Tel. (06 81) 58 67 - 251, Raum 6313

Dieser Vertrag wird von der Hochschule durch den/die Praxisreferenten/in der HTW anerkannt:

Saarbrücken,

Anlagen zur Ausbildungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestimmungen der StuPO und Hinweise

Anlage 2: Informationen für die Ausbildungsbetriebe

Anlage 3: Kenntnisse der Studierenden

Anlage 4: Formale Punkte und Anforderungen an die Studierenden

Anlage 1

I. Auszug aus der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW)**§ 13 Praktische Studienphase**

- (1) Die praktische Studienphase ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich zum Studium abgestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt. In der Regel wird sie in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.
- (2) "Betrieb" ist die Institution, die einer/einem Studierenden einen Platz zur Ableistung der praktischen Studienphase (Praxis-Studienplatz) zur Verfügung stellt.
- (3) Die praktische Studienphase soll der/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen, indem sie/er im Betrieb zur Lösung konkreter Probleme beiträgt.
- (4) Die/der Studierende soll im Betrieb Aufgaben übernehmen, die inhaltlich dem Berufsbild des angestrebten Abschlusses entsprechen.
- (5) Die praktische Studienphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen. Auf Antrag kann durch den Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund eine Unterbrechung genehmigt werden. Bei einem Studium nach dem kooperativen Studienmodell kann von einem zusammenhängenden Zeitraum abgesehen werden.
- (6) Die praktische Studienphase kann begonnen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (7) Die Zulassung zur praktischen Studienphase setzt voraus:
 - a) den Nachweis eines Praxis-Studienplatzes und
 - b) die Bestätigung einer/eines Professorin/Professors/Lehrbeauftragten, dass sie/er die Betreuung des Studierenden übernimmt.
- (8) Die/der Studierende ist verpflichtet, sich um einen geeigneten Praxis-Studienplatz zu bemühen. Sie/er wird dabei von dem/den den Studiengang tragenden Fachbereich(en) oder dem für sie zuständigen Praxisreferat unterstützt.
- (9) Die/der Studierende schließt vor Beginn der praktischen Studienphase mit dem betreuenden Betrieb einen Studienvertrag. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses, der die Aufgabe an das Praxisreferat delegieren kann, einzuholen.
- (10) Die/der Studierende hat über ihre/seine Tätigkeit während der praktischen Studienphase einen Studienbericht anzufertigen. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der praktischen Studienphase beim Praxisreferat einzureichen.

- a) Der Studienbericht soll die folgenden Punkte behandeln:
- Dauer der praktischen Studienphase, kurze Darstellung des betreuenden Betriebes (insbesondere Geschäftsfelder, Beschäftigtenzahl, organisatorischer Aufbau, Marktstellung),
 - Beschreibung des Arbeitsplatzes und seiner Stellung innerhalb des betreuenden Betriebes,
 - Beschreibung der durchgeführten Aufgaben und der gewonnenen Erkenntnisse sowie Darlegung der theoretischen Basis, von der aus die Aufgaben bearbeitet worden sind,
 - gegebenenfalls kritische Analyse der in der Praxis eingesetzten Verfahren und
 - Darstellung der bei der Projektbearbeitung eingesetzten Methoden und der vorgeschlagenen Lösungen.
- b) Der Bericht muss vom betreuenden Betrieb abgezeichnet sein.

(11) Zur Anerkennung der praktischen Studienphase müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) durchgehende Anwesenheit und erfolgreiche Mitarbeit im betreuenden Betrieb in dem festgelegten Zeitraum. Dies wird insbesondere durch eine entsprechende Bescheinigung des betreuenden Betriebs nachgewiesen, die vorzulegen ist. Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn der Betrieb den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die/der Studierende zu vertreten hat,
- b) rechtzeitige Abgabe des Studienberichts und dessen Anerkennung und
- c) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der praktischen Studienphase im Zeugnis des Betriebes.

II. Auszug aus der Anlage zur ASPO - Bachelor- Studiengang Bauingenieurwesen

1.4 Praktische Studienphase

(1) Die praktische Studienphase wird im 5. Semester absolviert und umfasst 22 Leistungspunkte. Sie ist spätestens am 01.10. eines Jahres zu beginnen und dauert 16 Wochen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Studienphase ist der Nachweis von mind. 70 Leistungspunkten aus den Prüfungen der Pflichtmodule der ersten 4 Semester.

(3) Während der praktischen Studienphase ist die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen (i.d.R. einmal pro Monat) Pflicht.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss der praktischen Studienphase entscheidet die betreuende Professorin/ der betreuende Professor.

(5) Eine nicht anerkannte praktische Studienphase kann einmal wiederholt werden.

III. Hinweise

2.1 Tätigkeiten im Praxissemester

Es wird darauf hingewiesen, daß überwiegende Tätigkeiten als Bauhelfer, Facharbeiter, technischer Zeichner o. ä. nicht anerkannt werden können.

2.2 Studienbericht und Zeugnis

Aus dem Studienbericht sollen die Tätigkeiten des Studenten klar ersehen werden können. Er ist gegebenenfalls durch Pläne und/oder Berechnungen zu ergänzen. Berichte nebst Anlagen sowie das Zeugnis der Praxisstelle sind spätestens 4 Wochen nach dem Abschlußsemnial beim Praxisreferat abzugeben.

2.3 Praxissemester im Ausland

Für Studenten, die ein Praxissemester im Ausland durchführen wollen, können Sonderregelungen gelten, die mit dem Praxisreferat zu vereinbaren sind.

2.4 Seminare in der Hochschule

Die zur Praktischen Studienphase gehörenden Seminare werden den Studierenden rechtzeitig per E-Mail angekündigt. Es handelt sich bei den Seminarterminen um Termine mit Anwesenheitspflicht.

Zu den Terminen zählen:

- 3 halb-tägige Seminare während der Praktischen Studienphase, in der Regel in den Monaten November, Dezember und Januar
- das Abschlußsemnial mit den Praxisvortägen im Februar

2.5 Studienprojekt 2

Das im Anschluß an die Praktische Studienphase stattfindende Studienprojekt 2 startet am 1. Februar. Für die Dauer der Bearbeitungszeit des Projektes besteht Präsenzplicht.

Anlage 2

FACHBEREICH BAUINGENIEURWESEN

Betreff: PRAXISSEMESTER - INFORMATIONEN FÜR DIE AUSBILDUNGSBETRIEBE

Sinn und Ziel des Praxissemesters ist es, die Praxisnähe der Ingenieurausbildung zu verbessern, ohne dabei die Grundlagenausbildung zu vernachlässigen. Durch den Kontakt mit der Praxis schon in der Studienzeit erhoffen wir uns weiter eine Belebung des gesamten Studiums, viele Anregungen für die Lehre und nicht zuletzt einen Motivationsschub für die Studenten.

Dem Praxissemester gehen 4 Semester allgemeine Grundlagenausbildung voraus. Dem Praxissemester folgen weitere 2 Semester Fachausbildung in einer der zwei folgenden Studienrichtungen:

Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
Wasser, Abfall, Verkehr (WAV)

Im Praxissemester sollen unsere Studenten in Büros und/oder in Werkstätten bzw. auf Baustellen bei der Bearbeitung von Ingenieuraufgaben mitwirken (keine Bauhilfsarbeitertätigkeiten). Das muß unter Anleitung geschehen. Dafür wird ein verantwortlicher Betreuer benannt werden.

Als Ergebnis der Tätigkeit im Praxissemester würden wir uns die Verbesserung der folgenden Fähigkeiten wünschen:

- ▶ **gesamtheitliches, ingenieurmäßiges Denken**
- ▶ **Erkennen von wirtschaftlichen Zusammenhängen**
- ▶ **praxisgerechtes Arbeiten**, dazu gehören vor allem:
 - Einsicht in die Notwendigkeit vom Zusammenwirken mehrerer Fachleute (Ingenieur/ Architekt etc.)
 - besseres Einschätzungsvermögen für die Rangfolge der einzelnen Tätigkeiten (z. B. "ingenieurmäßiges Denken geht vor EDV und blindem Rechnen")
 - besseres Verständnis für den zweckmäßigen Einsatz der verschiedenen Baustoffe
 - Verständnis dafür, daß Exaktheit und gute Form im gesamten Planungs- und Ausführungsprozeß unerlässlich sind.

Die oben umrissenen Ausbildungsziele können sowohl mit Büro- als auch mit Werkstatt- bzw. Baustellentätigkeiten erreicht werden, z. B. Tätigkeiten bei der Bauleitung, Bauüberwachung, Kalkulation, Arbeitsvorbereitung, Terminplanung und Anwendung der EDV.

Detaillierte Vorschläge für bestimmte Einzeltätigkeiten werden bewußt nicht vorgelegt. Der Ausbildungsbetrieb steckt den Rahmen der Tätigkeiten selbst ab. Die Studenten sind einsetzbar im Bereich von Planung, Konstruktion und Bauausführung.

Die Kenntnisse, die die Ausbildungsbetriebe bei unseren Studenten voraussetzen können, sind in **Anlage 3** zusammengestellt.

Anlage 3**KENNTNISSE AUF DEM GEBIET DES KONSTRUKTIVEN INGENIEURBAUS**

- Wahl des statischen Systems
- Ermittlung der Lasten
- Bestimmung der Schnittgrößen statisch bestimmter Systeme und Durchlaufträgern
- Berechnung von Spannungen und Verformungen
- Berechnung und Konstruktion von Stößen und Anschlüssen, Biegeträgern und einteiligen Druckstäben in Stahl und Holz
- Schub- und Biegebemessung von Stahlbetonbalken und -platten
- Zeichnen von Konstruktionsplänen

KENNTNISSE AUF DEM GEBIET DES BAUBETRIEBES

- Ausschreibung und Bauverträge
- Kalkulation:
betriebswirtschaftliche Zusammenhänge
Kostenarten
Kalkulationsprinzipien
- Arbeitsvorbereitung:
- Bauablaufplanung
- Bereitstellungsplanung
- Planung der Baustelleneinrichtung
- Baumaschinen und Bauverfahren des Erd-, Tief- und Hochbaus

KENNTNISSE AUF DEN GEBIETEN WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT

- Lösen von einfachen Aufgaben der Wasser- und Abfallwirtschaft
- Grobbemessung einzelner Anlagen des Wasserbaus, der Wasserversorgung, insbesondere der Wassergewinnung, der Abwasserableitung und -reinigung
- Ermittlung von Bemessungsabflüssen
- Ermittlung hydrostatischer und hydrodynamischer Kräfte
- Berechnung des Abflusses in Rohr-, Gerinne- und Grundwasserströmungen

KENNTNISSE AUF DEM GEBIET DER STRAßENPLANUNG

- Lösung von einfachen Aufgaben der Straßenplanung
- Berechnung des Höhenplanes (Kuppen- und Wannenausrundung)
- Ermittlung einer Kreisbogenabsteckung
- Berechnung und Absteckung der Bordsteinführung im Einmündungsbereich (dreifacher Korbbogen)
- Berechnung und Absteckung des Übergangsbogen (Klothoide)
- Fahrbahnverwindung im Übergangsbogenbereich

Anlage 4

FORMALE PUNKTE ZUM PRAXISSEMESTER

1. TERMINE

Praktische Tätigkeit:	Beginn idR am 01. Oktober, Dauer 16 Wochen
Begleitseminare:	im November, Dezember, Januar
Abschlußseminar:	idR im Februar

Der Besuch der Begleitseminare und des Abschlußseminars ist Pflicht.

2. VERTRAG

Zwischen dem Studenten und dem Ausbildungsbetrieb wird ein von der Hochschule ausgefertigter Vertrag abgeschlossen.

Der Student ist weiter als Student an der Hochschule für Technik und Wirtschaft immatrikuliert. Auch für Kranken- und Sozialversicherung bleibt der Studentenstatus erhalten.

3. VERGÜTUNG

Nach Möglichkeit bezahlt der Betrieb dem Studenten eine Ausbildungsbeihilfe. Als Orientierung für die Höhe sollte der BAföG-Satz dienen.

4. BETREUUNG

Sowohl der Betrieb als auch die Hochschule benennen jeweils einen Betreuer. Von seitens der Hochschule ist dies ein Professor. Im Bedarfsfall ist ein Besuch des betreuenden Professors im Ausbildungsbetrieb vorgesehen.

5. ANERKENNUNG

Der Betreuer des Ausbildungsbetriebes gibt eine Beurteilung ab. Der Student fertigt einen Praktikumsbericht an, dieser wird von der Hochschule beurteilt. Aus beiden Beurteilungen wird eine Anerkennung des Praxissemesters abgeleitet.

ANFORDERUNGEN AN DIE STUDENTEN IM PRAXISSEMESTER

1. Es ist ein Bericht gemäß Vorlage anzufertigen, der vom Betreuer der Praxisstelle abgezeichnet werden muß. Eine Anleitung zum Erstellen des Berichts sowie eine Vorlage steht zum download unter „Richtlinien Anerkennung / Studienbericht / Vorträge“ auf den Webseiten des Praxisreferats (<http://www.htw-saarland.de/service/praxisreferat/bi>).
2. Im Rahmen des Abschlußseminars ist von jedem Studenten ein 10 - 15minütiger Vortrag über ein interessantes Projekt oder ein wesentliches Thema des Praxissemesters zu halten. Die Praxisreferentin legt die Termine der Vorträge fest und informiert die Studierenden per Email.